

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **34 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

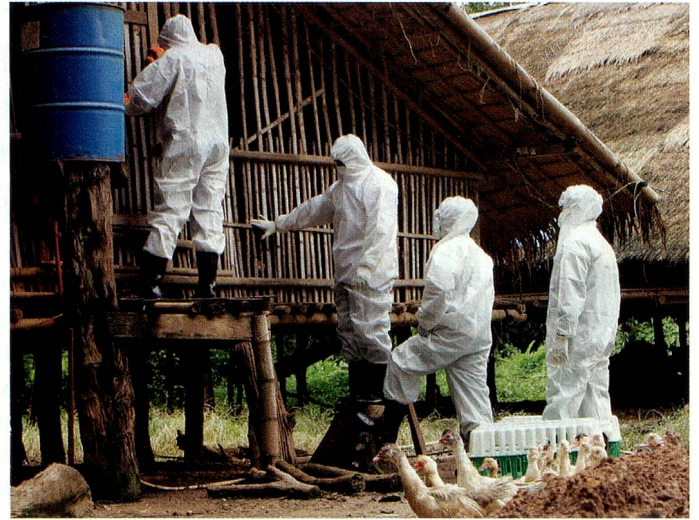
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Notspital mit Grippekranken in Fort Riley, Kansas, im Jahr 1918.



Vogelgrippeinsatz auf Hühnerfarm in Thailand im August 2006.

Pandemiegefahr

Die Pandemiegefahr dauert unvermindert an, auch wenn sie zeitweise aus den Schlagzeilen verschwunden ist.

Viele Staaten sind (noch) schlecht darauf vorbereitet, und die Schweiz kann Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern im Pandemiefall, wenn überhaupt, nur sehr beschränkt behilflich sein. Persönliche Vorsorge ist daher vordringlich.

Im Jahr 2006 hat sich die Zahl der Personen, die an Vogelgrippe erkrankten, gegenüber dem Vorjahr markant erhöht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) rechnet weiterhin unvermindert mit der Möglichkeit einer weltweiten schweren Grippepandemie.

Viele Staaten bereiten sich intensiv auf eine Pandemie vor. Die meisten entwickelten Länder verfügen inzwischen über Tamiflu®-Vorräte für 25 % der Bevölkerung, die erlauben soll-

ten, alle Erkrankten einer ersten Pandemiewelle zu behandeln. Für eine spätere zweite Pandemiewelle sollten in diesen Ländern ausreichend spezifische Pandemieimpfstoffe zur Verfügung stehen. Einige Länder, so die Schweiz, beschaffen zudem vorsorglich so genannte präpandemische Impfstoffe, die allerdings nur einen beschränkten Schutz bieten.

Entwicklungs- und Schwellenländer sind oft nicht in der Lage, kostspielige Vorsorgemassnahmen zu treffen. Zwar verfügt die WHO über einen Vorrat von inzwischen bis zu 5 125 000 Tamiflu®-Behandlungseinheiten – eine Spende von Roche –, doch diese werden nur dann ausreichen, wenn es gelingt, eine beginnende Epidemie – wie beispielsweise beim Sars-Ausbruch im Jahre 2003 – relativ schnell einzugrenzen.

Tamiflu® ist gemäss WHO und nationalen Gesundheitsbehörden (nebst Relenza®, einem Medikament, welches inhaliert

werden muss) weiterhin das Medikament der Wahl gegen das künftige Pandemievirus. Es ist ab Produktionsdatum mindestens fünf Jahre haltbar und sollte im Pandemiefall bei Erkrankung – nach ärztlicher Verordnung – so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 36 bis 48 Stunden nach Auftreten der ersten Symptome konsequent eingenommen werden.

Wenn Sie in einem Land leben, das nicht über Tamiflu®-Vorräte für 25 % der Bevölkerung verfügt, ist es empfehlenswert, das Medikament privat zu beschaffen.

Tamiflu® ist inzwischen in rund 100 Ländern zugelassen und erhältlich. Falls Sie in einem Land leben, in dem das Medikament nicht offiziell im Verkauf ist, achten Sie darauf, dass Sie es aus einer seriösen Quelle beziehen.

Das EDA beschafft zwar eine kleine Notreserve an Tamiflu® für Länder, in denen Tamiflu® nicht erhältlich ist, und prüft weitere Massnahmen. Die Notreserve wird indessen erst im Ernstfall zum Einsatz kommen und nur an bereits Erkrankte abgegeben werden, die keine Möglichkeit hatten, Tamiflu® zu beschaffen.

Auch wenn in Ihrem Wohnsitzland ausreichende Tamiflu®-Vorräte bestehen, sind persön-

liche Vorsorgemassnahmen ratsam. Das Gesundheitssystem wird in einer Pandemie weltweit überlastet sein. Bei einer schweren Pandemie können auch in Industriestaaten u. a. Strom-, Wasser- und Lebensmittelversorgung zeitweise unterbrochen sein.

Das EDA hat Empfehlungen zur persönlichen Pandemievorsorge veröffentlicht, die auf der Webseite Ihrer Botschaft abrufbar sind. Informieren Sie sich auch über Empfehlungen der lokalen Behörden und besuchen Sie regelmässig die Webseiten des Bundesamtes für Gesundheit (www.bag.admin.ch) und der Weltgesundheitsorganisation (www.who.int). Nützliche Informationen finden Sie z. B. auch über www.fluwikie.com > Pandemic Preparedness. Das Bundesamt für Gesundheit hat ausserdem eine Telefon-Hotline eingerichtet, über die während der Schweizer Bürozeiten weitere Auskünfte eingeholt werden können: +41 (0)31 322 21 00.

Länder, in denen Tamiflu® erhältlich ist

Alle EU- und OECD-Mitgliedstaaten, Ägypten, Albanien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Brunei, Bulgarien, Chile, China, Dominikanische Republik,

Inserat

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland



Notgeschlachtete Hühner in England im April 2006.

Ecuador (nur direkt bei Roche), Georgien, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien (nur für Firmen und Behörden), Kongo, Kroatien, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Malaysia, Mauritius, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Qatar, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

EDA, POLITISCHE ABTEILUNG VI

Tiere schützen!

Das Initiativkomitee Schweizer Tierschutz STS hat im Januar 2006 die eidgenössische Volksinitiative «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere», die Tierschutzanwalt-Initiative, lanciert (siehe Ausgabe 2/06). Die Initiative verlangt, dass kantonale Tierschutzanwälte für einen besseren Rechtsschutz der Tiere sorgen.

Die Volksinitiative sieht eine Ergänzung von Artikel 80 der

schweizerischen Bundesverfassung durch zwei neue Absätze vor. Nach Absatz 4 neu soll der Bund verpflichtet werden, den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähige Lebewesen zu regeln. Absatz 5 neu sieht den Einsatz von Tierschutzanwälten in Strafverfahren wegen Tierquälerei vor.

Das Initiativkomitee hält fest, dass die meisten Tierquälereidelikte von den Tierhaltern begangen würden. In diesen Tierschutzstrafprozessen würde die Person des Geschädigten fehlen

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden:

- «Gegen die Abzockerei»; bis 1. Mai 2008
- «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»; bis 21. Mai 2008

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 11. März 2007: Volksinitiative vom 9. Dezember 2004 «Für eine soziale Einheitskrankenkasse»
Datum der nächsten Abstimmung 2007: 17. Juni

– oder besser gesagt – sie wäre mit der angeschuldigten Person identisch. Während der angeschuldigten Person sämtliche Verfahrensrechte im Strafverfahren zustünden, könnten die Interessen der misshandelten Tiere im Strafverfahren nicht wahrgenommen werden. Das könne dazu führen, dass wichtige Beweise im Verfahren nicht aufgenommen oder Strafverfahren verzögert oder gar eingestellt würden. Tierschutzanwälte sollen hier Abhilfe schaffen. Sie sollen der Tendenz entgegenwirken, Tierschutzfälle zu verharmlosen und die Veteri-

närämter entlasten, die Anzeige in Tierschutzfällen erstatten. Die Tierschutzanwälte sollen ausserdem die Rechtskenntnis von Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten im Tierschutz fördern und dadurch für eine einheitlichere und gerechtere Beurteilungs- und Strafpraxis sorgen. Diese Initiative können Sie noch bis zum 31. Juli 2007 unterzeichnen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONEN:
GABRIELA BRODBECK,
AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA
CH-3003 BERN

Anmeldung für den Konsularischen Dienst

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten rekrutiert durch einen Zulassungswettbewerb junge Leute für den konsularischen Dienst. Einsendeschluss für die Bewerbungsdossiers ist der 28.2.2007!

Die Aufgaben befinden sich im Tätigkeitsbereich der konsularischen und administrativen Angelegenheiten unserer Kanzleien im Ausland. Diese beinhalten insbesondere die Buchhaltung, die Führung des Registers unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland, das Passwesen, die Behandlung von Visafällen, Zivilstand, Beglaubigungen, Bürgerrechtsfragen, konsularischen Schutz, Stimmrecht und vieles mehr.

Sie verfügen über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Kauffrau oder Kaufmann (Profil E oder M) oder einen gleichwertigen Abschluss einer kantonalen Handels- oder Wirtschaftsmittelschule, bringen 2 Jahre Berufserfahrung im relevanten Beruf mit, besitzen das Schweizer Bürgerrecht, verfügen über einen einwandfreien Leumund (ein Auszug aus dem Strafregister ist Bestandteil des Dossiers) und sind im Jahr des Zulassungswettbewerbes jünger als 32 Jahre alt.

Weitere Details finden Sie unter: www.eda.admin.ch/eda/g/home/dep/jobs/consu.html

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: concours@eda.admin.ch

EDA, Direktion für Ressourcen und Aussennetz, Personalgewinnung und Marketing, CH-3003 Bern

www.eda.admin.ch